



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen

Vom 30. Mai 2016

#### 1 Zuwendungszweck

Bei der nachhaltigen Landwirtschaft und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln bestehen bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern noch deutliche Informations- und Erfahrungslücken. Ziel der Richtlinie ist es, durch spezielle Informations- und damit verbundene Absatzförderungsmaßnahmen Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt auf Lebensmittel aus nachhaltiger Landwirtschaft aufmerksam zu machen, sie umfassend über die Besonderheiten der nachhaltigen Erzeugung und Verarbeitung, sowie über die Kennzeichnung und die Qualität von nachhaltig erzeugten und verarbeiteten Lebensmitteln zu informieren. Damit soll eine positive Nachfrageentwicklung für nachhaltig erzeugte Lebensmittel erzielt werden.

Nachhaltige Landwirtschaft zeichnet sich neben einem ökonomisch tragfähigen und sozial verantwortlichen Konzept durch eine besonders umweltgerechte Landbewirtschaftung und artgerechte Tierhaltung aus. Eine erkennbare Zunahme des Einsatzes nachhaltiger Anbaumethoden und tiergerechter Haltungssysteme in der Landwirtschaft setzt eine stabile und deutliche Steigerung der Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach nachhaltig und tiergerecht erzeugten Lebensmitteln voraus. Die Maßnahmen sollen die sonstigen im Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) durchgeführten Aktivitäten ergänzen.

Für diesen Zweck gewährt der Bund nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen. Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.1 Zuwendungen für Projekte zur Absatzförderung, die Erzeugnisse betreffen, die in den Geltungsbereich von Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen (sogenannte Anhang I-Produkte, wie z. B. Fleisch/Fisch (auch Zubereitungen), Gemüse (auch Zubereitungen), Früchte (auch Zubereitungen), Getreide (auch Mühlenerzeugnisse), Kaffee, Tee, Ölsaaten, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Margarine, Rüben- und Rohrzucker, Wein), werden auf Grundlage und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 15) und dort auf Basis des Artikels 24 (Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse) gewährt. Die Zuwendungen sind nach der vorgenannten Verordnung freigestellt.

1.2 Zuwendungen für Projekte zur Absatzförderung, die Verarbeitungserzeugnisse betreffen, die nicht im Anhang I des AEUV gelistet sind (sogenannte Nicht-Anhang I-Produkte), sowie Zuwendungen für die in Nummer 5.2 zweiter, dritter, fünfter und sechster Anstrich genannten Ausgaben und für die im siebten Anstrich aufgeführten Investitionen werden auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuwendungen für Erzeugnisse der Fischereiwirtschaft werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Informations- sowie damit verbundene Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse aus der nachhaltigen Landwirtschaft zur Ergänzung der übrigen Maßnahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft, insbesondere:

- Kampagnen oder Veranstaltungen zur umfassenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herstellung, Verarbeitung und Qualität von nachhaltig erzeugten Lebensmitteln,



- Maßnahmen zur Verbesserung der Kennzeichnung und Präsentation von nachhaltig erzeugten Lebensmitteln. Dies gilt nicht für Projekte, die gemäß Nummer 1.1 dieser Richtlinie gefördert werden.

## 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen

- zur Information und Absatzförderung mit dem primären Ziel, die geografischen Herkunftsangaben und regionalen Bezüge der nachhaltigen Lebensmittel zu bewerben,
- zur Absatzförderung, die ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft begünstigen,
- zur Absatzförderung, die direkt auf die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen gerichtet sind,
- die andere Erzeugungsmethoden diskriminieren,
- durch die die Informationsvermittlung nicht verbandsübergreifend bzw. nicht verbandsneutral und nicht wissenschaftlich fundiert erfolgt.

## 3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger einer Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie kann nur sein, wer die Kriterien eines Kleinstunternehmens oder eines kleinen oder mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 erfüllt.

3.2 Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht: Verbände, Vereine, Stiftungen oder Unternehmen, die überregional tätig sind und Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des nachhaltigen Landbaus, der Verarbeitung oder der Vermarktung nachhaltig erzeugter Lebensmittel besitzen.

3.3 Zuwendungen nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie dürfen nicht an Einrichtungen oder Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert,

- a) die dem Ziel der Richtlinie dienen, fachspezifische Informationen über die nachhaltige Landwirtschaft sowie über die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu vermitteln. Darunter fallen
- Maßnahmen zur Absatzförderung von Lebensmitteln, deren Ursprungserzeugung insbesondere nach einem der folgenden anerkannten Zertifizierungssysteme oder nach Systemen mit vergleichbar hohen Ansprüchen<sup>1</sup>, die deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegen, zertifiziert sind:
    - DLG (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) – Zertifizierungssystem für nachhaltige Landwirtschaft,
    - Kritisiersystem nachhaltige Landwirtschaft der Thüringischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
    - Eco-Management und Audit Scheme der Europäischen Union.
  - Maßnahmen zur Absatzförderung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und deren Verarbeitungsprodukten, deren Ursprungserzeugung den in der Anlage aufgeführten Kriterien einer besonders artgerechten Tierhaltung entspricht,
  - Maßnahmen zur Absatzförderung von Fischen und Fischprodukten, die in Aquakultursystemen erzeugt wurden, die nach den Vorgaben des „Aquaculture Stewardship Council“ zertifiziert sind.

Für Maßnahmen, die zusätzlich den ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse umfassen, gilt Folgendes: Die Förderung für den Teilbereich ökologischer Landbau und dessen Erzeugnisse erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen“ vom 19. März 2015 (BAAnz AT 26.03.2015 B5). Im Übrigen erfolgt die Förderung auf Grund der vorliegenden Richtlinie.

- b) die die übrigen Maßnahmen des BÖLN insbesondere zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über den ökologischen Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft ergänzen und
- c) die vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert werden.

4.2 Die Antragstellerin/der Antragsteller muss

- erklären, dass über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren weder beantragt noch eröffnet worden ist und die Antragstellerin/der Antragsteller auch keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben hat,

<sup>1</sup> Nach Entwicklung und Anwendung solcher Systeme werden diese von der BLE und BMEL geprüft und in Form einer Liste veröffentlicht.



- eine umfassende Beschreibung und Begründung des Projekts vorlegen, aus der Zielsetzung, Konzeption, Dauer, Projektbeteiligte und geplanter finanzieller Umfang des Projekts hervorgehen; nähere Einzelheiten sind durch eine entsprechende Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde geregelt,
- nachweisen, dass sie/er zum Maßnahmenbeginn über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle sowie materielle Kapazität verfügt.

4.3 Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 €, so ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – anzuwenden. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, auf Grund § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4.4 Die Bewilligungsbehörde kann in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen von öffentlichen Bekanntmachungen im Internetauftritt des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft ([www.bundesprogramm.de](http://www.bundesprogramm.de)) Themenschwerpunkte für die nach dieser Richtlinie förderbaren Maßnahmen formulieren, um einen zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

4.5 Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zwingende Fördervoraussetzung.

5.2 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (zuwendungsfähige Ausgaben).

Dies sind Ausgaben

- für die Entwicklung, Herstellung und Distribution von TV-, Hörfunk-, Print- und sonstigen Materialien zur Information über und zur Förderung des Absatzes von nachhaltig erzeugten Lebensmitteln,
- für Lagerung und Transport derartiger Materialien,
- für die Entwicklung, Herstellung und Distribution von Materialien zur Verbesserung der Kennzeichnung und Präsentation von nachhaltig erzeugten Lebensmitteln,
- für die Verbreitung von Sachinformationen über den nachhaltigen Landbau und dessen Produkte auf Informationsveranstaltungen zur nachhaltigen Landwirtschaft im Rahmen einer Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie,
- für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen über die nachhaltige Landwirtschaft und deren Produkte im Rahmen einer Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie,
- für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Informations- und damit verbundener Absatzförderungsaktionen am Verkaufsort (z. B. Verkostungsaktionen am Point of Sale [PoS]) mit Lebensmitteln aus der nachhaltigen Landwirtschaft,
- für die Konzeption und Herstellung von mobilen Informations- oder Verkostungsständen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Stammpersonal,
- Investitionen, mit Ausnahme der in Nummer 5.2 siebter Anstrich genannten,
- unbare Eigenleistungen,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- Ausgaben für die bei PoS-Aktionen zum Einsatz kommenden Lebensmittel; bei PoS-Aktionen ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Lebensmittel aus verschiedenen Unternehmen stammen, sodass eine Begünstigung einzelner Unternehmen gemäß Nummer 2.2 ausgeschlossen ist.

5.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die auf der Grundlage des Antrags ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 50 000 € übersteigen.

5.5 Die Zuwendung kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.6 Eine Zuwendung für eine Maßnahme nach Nummer 2.1 schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung nicht den Zuschusssatz überschreiten, der nach Nummer 5.5 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.



5.7 Sofern die Informationsmaßnahme mit Aktivitäten zur Absatzförderung verbunden ist und sich diese ausschließlich oder zusätzlich zu Anhang I-Produkten auf Verarbeitungserzeugnisse bezieht, die Nicht-Anhang I-Produkte sind, wird die Zuwendung als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt.

5.7.1 Die Zuwendung für Investitionen nach Nummer 5.2 siebter Anstrich wird immer als De-minimis-Beihilfe gewährt.

5.7.2 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200 000 € brutto. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 30 000 € brutto.

5.7.3 Die „De-minimis“-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

5.7.4 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der in Nummer 1.2 genannten Verordnung – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheids – der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

5.7.5 Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Zuwendung für Projekte im Sinne von Nummer 1.2 dieser Richtlinie in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung<sup>2</sup> erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

5.7.6 Bei Projektdurchführung darf auf die Unterstützung durch einzelne Firmen hingewiesen werden.

5.8 Absatzförderprogramme, die von Antragstellern auf der Basis der jeweils gültigen Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Binnenmarkt beantragt werden, können im Rahmen dieser Richtlinie mit bis zu 20 % des Fördervolumens unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die Maßnahmen die Voraussetzungen dieser Richtlinie für die Bewilligung der Förderung erfüllen.

## 6 Verfahrensregelungen

6.1 Anträge auf Zuwendung sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Telefon: 02 28/68 45-32 80

Telefax: 02 28/68 45-29 07

E-Mail: [boeln@ble.de](mailto:boeln@ble.de)

einzureichen.

Der Antrag muss die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 enthalten. Es sind Antragsformulare zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden können. Die Formulare stehen unter [www.bundesprogramm.de](http://www.bundesprogramm.de), dem Internetauftritt des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft, zum Download zur Verfügung.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diese Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91 und 100 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

6.3 Für die nach Nummer 5.7 gewährte Zuwendung gilt: Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

<sup>2</sup> In Betracht kommen De-minimis-Beihilfen nach den folgenden Verordnungen: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (bis Ende 2013 gültige Agrar-De-minimis-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bis Ende 2013 gültige Fischerei-De-minimis-Verordnung) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis).



6.4 Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Freistellung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60 000 € ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht werden.

### **7 Ausschlussfrist**

Projektanträge müssen bis spätestens 31. Oktober 2020 ordnungsgemäß bei der BLE eingegangen sein.

### **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen vom 8. November 2012 (BAnz AT 27.11.2012 B3) außer Kraft.

8.2 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bonn, den 30. Mai 2016

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Elisabeth Bündler

---



## Anlage

### Mindestkriterien für Betriebe, deren Erzeugnisse im Bereich „tiergerechte Haltungssysteme“ im Rahmen des BÖLN gefördert werden können

#### 1. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung nach GAK-Rahmenplan

##### Tageslichtverhältnisse:

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln
- 5 % der Stallgrundfläche bei allen anderen Tierarten

##### Bodengestaltung:

- Planbefestigte oder teilperforierte Böden (Rindermast maximal 50 % der nutzbaren Stallfläche als Spaltenboden)
- Liegebereiche mit trockener Einstreu oder Komfortliegefläche (Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber)
- Masthühner: planbefestigter Boden mit Einstreu

##### Tier – Fressplatz-Verhältnis:

- Milchkühe, Mast- und Aufzuchtrinder: pro Tier ein Grundfutterfressplatz
- Bei Vorratsfütterung: Mastrinder 1,5 : 1, Milchkühe 1,2 : 1

##### Auslauf vorgeschrieben für:

- Mutterkühe, Kälber
- Schafe
- Legehennen (Freilandhaltung), Kaltscharrraum
- Mastputen: Wintergarten, Kaltscharrraum
- Enten und Gänse: Auslauf mit Bademöglichkeit

##### Freiwillige Auslaufhaltung:

- Sommerweidehaltung von Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern
- Zuchtläufer und Mastschweine
- Zuchtsauen und Zuchteber

Tierart	GAK-Investitionsförderung	GAK-Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren
Milchkühe	Stall: 5 m <sup>2</sup> /Tier Liegeboxenlaufstall oder Mehrflächenställe	Sommerweidehaltung Außenauslauf; 3 m <sup>2</sup> /Tier
Mastrinder	Stallfläche Bis 350 kg LG mind. 3,5 m <sup>2</sup> > 350 kg LG mind. 4,6 m <sup>2</sup>	Sommerweide Außenauslauf: 2,5 m <sup>2</sup> /Tier
Mutterkühe	Stallfläche mind. 5 m <sup>2</sup> /Tier Befestigter Auslauf (muss für Aufenthalt der ganzen Herde ausreichen)	
Mastschweine	Stallfläche 30 – 50 kg 0,6 m <sup>2</sup> /Tier 50 – 110 kg 0,9 m <sup>2</sup> /Tier > 110 kg 1,2 m <sup>2</sup>	Auslauf/Weidegang: 0,6 m <sup>2</sup> /Tier
Zuchtsauen	Stallfläche Altsauen 6 – 39 Sauen/Bucht 2,7 m <sup>2</sup> /Sau > 40 Sauen/Bucht 2,45 m <sup>2</sup> /Sau Stallfläche Jungsauen 6 – 39 Sauen/Bucht 2,2 m <sup>2</sup> /Sau > 40 Sauen/Bucht 2 m <sup>2</sup> /Sau	Auslauf: 1,3 m <sup>2</sup> /Sau
Zuchteber	Buchtgröße: mind. 7,2 m <sup>2</sup>	Auslauf: 1,3 m <sup>2</sup> /Tier
Säugende Sauen	Abferkelbucht mind. 4,5 m <sup>2</sup>	
Zuchtläufer	Stallfläche: 0,4 m <sup>2</sup> /Tier	Auslauf: 0,4 m <sup>2</sup> /Tier
Schafe	Stallfläche 1,5 m <sup>2</sup> /Schaf 0,35 m <sup>2</sup> /Lamm Auslauf (muss für den Aufenthalt der ganzen Herde ausreichen)	



Tierart	GAK-Investitionsförderung	GAK-Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren
Mastputen	Besatzdichte Stall Hennen max. 35 kg/m <sup>2</sup> Hähne max. 40 kg/m <sup>2</sup> Wintergarten/Kaltscharraum 500 cm <sup>2</sup> /Henne 800 cm <sup>2</sup> /Hahn	
Masthähnchen	Besatzdichte Stall max. 25 kg/m <sup>2</sup>	
Mastenten	Besatzdichte Stall max. 25 kg/m <sup>2</sup>	
Mastgänse	Besatzdichte Stall max. 30 kg/m <sup>2</sup>	

## 2. Zusätzliche Anforderungen:

### Einstreu:

- Liegeflächen müssen mit trockenen Materialien eingestreut werden, z. B. Stroh

### Bodengestaltung:

- Säugetiere: mindestens die Hälfte der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein (keine Spaltenböden oder Gitterroste)
- Geflügel: mindestens ein Drittel muss befestigt sein (keine Spaltenböden oder Gitterroste) und mit Einstreu versehen sein

### Futtermittel:

- Kein Einsatz von Leistungsförderern
- Einsatz heimischer Futtermittel
- Mindestens 50 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb

### Auslauf:

- Alle Tiere erhalten Zugang zu Weide, Freigelände oder Auslauf

### Viehbesatz:

- Maximal 2,0 GV/ha

Die Einhaltung der Kriterien müssen durch eine unabhängige externe Kontrollstelle kontrolliert werden.